

Wärmelieferungsvertrag der Fernwärmeversorgung der Stadt Maienfeld

zwischen der

Stadt Maienfeld
Rathaus
7304 Maienfeld

(FWVM)

und

.....
.....
.....
.....

(Wärmebezüger)

Lieferungsort

Parzellen Nr.:

Bezügeradresse:

.....

.....

.....

Rechnungsadresse

.....

.....

.....

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Parteien vereinbaren den Anschluss und die Lieferung von Wärme aus dem Fernwärmenetz der Fernwärmeversorgung Stadt Maienfeld (nachstehend FWVM genannt) an die oben genannte Liegenschaft. Die folgenden Regelwerke der Fernwärmeversorgung Maienfeld bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung:

- Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen, Ausgabe
- Technische Bedingungen, Ausgabe
- Tarifblatt

Die im Tarifblatt enthaltenen Tarife und Preise können vom Stadtrat gemäss Ziffer 5 abgeändert werden.

Die Bestimmungen im vorliegenden Wärmelieferungsvertrag gehen den vorgenannten Regelwerken vor.

2. Zweck

Die Wärme ist bestimmt für: (nicht Zutreffendes durchstreichen)

- Raumheizung
- Warmwasseraufbereitung
-

3. Anschlussleistung

Die benötigte Anschlussleistung beträgt: kW

4. Voraussichtlicher Wärmebedarf

Der voraussichtliche Wärmebedarf beträgt: kWh

5. Tarife und Preise

Die Tarife und Preise werden vom Stadtrat unter Berücksichtigung der effektiven Gesamtkosten der Fernwärmeversorgung (Brennstoffkosten, Betriebskosten, Investitionskosten, Abschreibungen etc.) festgelegt und ergeben sich aus dem Tarifblatt.

Sie können jederzeit unter Beachtung einer Voranzeigefrist von mindestens einem Monat abgeändert werden, sofern im vorliegenden Vertrag keine anders lautende Regelung vereinbart wurde.

6. Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag beträgt gemäss dem derzeit gültigen Tarifblatt: CHF

7. Inbetriebnahme/Lieferbeginn

Die Inbetriebnahme und der Lieferbeginn werden in Absprache unter den Parteien festgelegt.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf eine feste Dauer von Jahren abgeschlossen, ab Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

Er verlängert sich stillschweigend um Jahre, sofern nicht eine Partei den Vertrag auf Ende der Vertragsdauer schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten eingeschrieben kündigt.

Der Wärmebezüger ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorzeitig aufzulösen, sofern die FWVM die vertraglich geschuldete Energiemenge nicht zu liefern vermag. Wird der Vertrag vor Ablauf der festen Vertragsdauer aus dem vorgenannten Grund vorzeitig aufgelöst, so ist die Anschlussgebühr anteilmässig und zinslos zu erstatten.

9. Grundbucheintrag

Die Parteien verpflichten sich, nach Fertigstellung des Anschlusses an die FWVM, einen separaten Dienstbarkeitsvertrag für das Durchleitungsrecht und das Verbot einer eigenen Heizungsanlage abzuschliessen und die beiden Dienstbarkeiten im Grundbuch Maienfeld eintragen zu lassen. Die Grundbuchgebühren gehen zulasten der FWVM.

Die FWVM verpflichtet sich, die Dienstbarkeiten innert zwei Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Wärmelieferung im Grundbuch löschen zu lassen.

10. Besondere Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Maienfeld. Es gilt schweizerisches Recht.

Maienfeld,

Maienfeld,

Stadt Maienfeld:

Der Wärmebezüger
